

Landessynode 2017

2. (ordentliche) Tagung der
18. Westfälischen Landessynode
vom 20. bis 23. November 2017

Gesetzesvertretende Verordnung zur Ände- rung dienstrechtlicher Vorschriften

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Gesetzesausschuss

Die Kirchenleitung legt der Landessynode die nachstehende gesetzesvertretende Verordnung vor und bittet sie, zu beschließen:

Die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 5. April 2017 (KABl. S. 54) wird gemäß Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung bestätigt.

I.

Die Kirchenleitung hat am 5. April 2017 die anliegende gesetzvertretende Verordnung beschlossen. Sie wurde im Kirchlichen Amtsblatt 2017 auf der Seite 54 veröffentlicht.

II.

Ende des Jahres 2015 hat das Land Nordrhein-Westfalen die Altersgrenze für die Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf 42 Jahre angehoben. Im Herbst 2016 hat die EKD-Synode im Kirchenbeamtengesetz der EKD eine Öffnungsklausel geschaffen, die es den Gliedkirchen ermöglicht, Altersgrenzen selbst festzulegen.

Folgende Gründe sprechen für eine entsprechende Anhebung auch im Bereich der EKvW:

1. Die grundsätzliche Orientierung am Beamtenrecht des Landes Nordrhein-Westfalen.
2. Attraktive Bedingungen um in der Konkurrenz um geeignetes Personal (insbesondere im Bereich der Lehrerinnen und Lehrer) bestehen zu können.

III.

Es lag ein dringender Fall im Sinne des § 144 Absatz 1 Satz 1 der Kirchenordnung vor. Die verspätete Anhebung der Altersgrenze für die Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis hätte zu einer Benachteiligung der EKvW im Wettbewerb um geeignetes Personal geführt. Der Gegenstand rechtfertigte aber nicht die Einberufung der Landessynode.

Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Vom 5. April 2017

Auf Grund der Artikel 120 und 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat die Kirchenleitung folgende gesetzesvertretende Verordnung erlassen:

Artikel 1 Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD

Das Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrfrauen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD – AG PfdG.EKD) vom 15. November 2012 (KABl. 2012 S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Kirchengesetzes zur Neuregelung des Rechts der Besoldung und Versorgung in der Evangelischen Kirche von Westfalen und zur Änderung dienstrechtlicher Bestimmungen vom 17. November 2016 (KABl. 2016 S. 491), wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹ Abweichend von den §§ 9 Absatz 1 Nummer 7, 19 Abs. 1 Nummer 4 PfdG.EKD gilt für die Aufnahme in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe und in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit die Altersgrenze entsprechend, die für Laufbahnbewerberinnen oder Laufbahnbewerber für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe beim Land Nordrhein-Westfalen gilt. ² Für die Umwandlung eines Pfarrdienstverhältnisses auf Probe in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit besteht keine Altersgrenze. ³ In besonders begründeten Fällen kann von der Voraussetzung des Satz 1 abgewichen werden. ⁴ Neben den Ausnahmetatbeständen entsprechend § 14 LBeamtG NRW liegt ein besonders begründeter Fall insbesondere dann vor, wenn ein bisheriger öffentlich-rechtlicher Dienstherr der oder des Aufzunehmenden mit der Evangelischen Kirche von Westfalen Versorgungslastenteilung vereinbart hat.“

Artikel 2 Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz der EKD

Das Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtengesetz der EKD – KBG.EKD) vom 16. November 2006 (KABl. 2006 S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Kirchengesetzes zur Neuregelung des Rechts der Besoldung und Versorgung in der Evangelischen Kirche von Westfalen und zur Änderung dienstrechtlicher Bestimmungen vom 17. November 2016 (KABl. 2016 S. 491), wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

„a) Der Wortlaut wird Absatz 1

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

(2)¹ Abweichend von § 8 Absatz 2 Nummer 4 KBG.EKD gilt für die Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis die Altersgrenze, die für die Aufnahme in ein entsprechendes Beamtenverhältnis beim Land Nordrhein-Westfalen gilt.³ In besonders begründeten Fällen kann von der Voraussetzung des Satz 1 abgewichen werden.⁴ Neben den Ausnahmetatbeständen entsprechend § 14 LBeamtG NRW liegt ein besonders begründeter Fall insbesondere dann vor, wenn ein bisheriger öffentlich-rechtlicher Dienstherr der oder des Aufzunehmenden mit der Evangelischen Kirche von Westfalen Versorgungslastenteilung vereinbart hat.“

Artikel 3
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Juni 2017 in Kraft.

Bielefeld, 5. April 2017

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

Danke

Dr. Kupke

(L.S.)